

Städteordnung anzunehmen. Etwas Aehnliches würde auch durch die gegenwärtige Vorlage geschaffen werden. Daß es zu weit gegangen sein würde, wenn man die Neuerung, welche die Gesetzbildung im Auge hat, den Gemeinden gegen deren Wunsch und Willen aufnöthigen wollte, ist auch von den übrigen geehrten Herren Sprechern anerkannt worden. Man würde auch damit den Zweck wahrscheinlich ganz verfehlen; es würde dann leicht dahin kommen können, daß eine Einrichtung ins Leben gerufen würde, die sich im Erfolge nicht bewährte, weil die Voraussetzungen fehlen, unter denen sie sich überhaupt und gedeihlich entwickeln und bewähren kann. So, wie der Gesetzentwurf die Verhältnisse aufgefaßt hat, wird allerdings noch einige Zeit vergehen, ehe die veränderte Wahlform als Gemeingut der Landgemeinden betrachtet werden kann; allein man darf wohl erwarten, ja mit Sicherheit darauf rechnen, daß der Vorgang einzelner Gemeinden andere nach sich ziehen werde und es ist für das allgemeine Interesse wohl kaum ein Nachtheil davon abzusehen, wenn in diesem Theil der Landgemeindevorlesung nicht ein ganz gleichmäßiges Verfahren im ganzen Lande stattfindet. Die Verhältnisse sind in der That verschieden und es scheint keine Gefahr damit verbunden zu sein, wenn man sie sich aus sich selbst heraus entwickeln läßt. Was den mehrseitig besprochenen §. 10 anlangt, so ist zu erwarten, was bei der speciellen Berathung in dieser Hinsicht noch zur Sprache gebracht und beantragt werden wird. Die Regierung ist bei dieser Bestimmung, welche sich auf das Stimmrecht der Unangesessenen bezieht, allerdings einen Schritt über die ursprüngliche Fassung des ständischen Antrags hinausgegangen, der jenen Punkt nicht berührte. Es stand aber die Frage, ob es hinsichtlich des Ausschusses der Unangesessenen von der activen Stimmberechtigung bei den Wahlen in den Landgemeinden bei dem bisherigen Grundsatz bleiben solle oder nicht, mit dieser Gesetzbildung in so engem Zusammenhange, daß die Regierung wohl genügenden Anlaß hatte, darauf einzugehen. Sie hat es gethan in der Erwägung, daß allerdings ein materieller Vorwärt in jener Richtung durch die veränderten Zeitverhältnisse, wenn auch nicht unbedingt geboten sei, doch wenigstens unbedenklich und wünschenswerth erscheinen müsse. Man hat aber diese neue Bestimmung nur in einer solchen Weise in das System der Vorlage aufgenommen, daß dadurch das Princip der Landgemeindevorlesung selbst nicht wesentlich alterirt wurde. Nach dem Sinne des Gesetzentwurfes sollten die Unangesessenen überhaupt an den Wahlen der Gemeindevorlesung Theil nehmen, gleichviel, ob die Unangesessenen innerhalb der Gemeindevorlesung als besondere Klasse vertreten seien oder nicht. Eine specielle Vertretung dieses Elements machte aber die Gesetzbildung abhängig von einem bestimmten numerischen Verhältniß der Unangesessenen zu den übrigen stimmberechtigten Gemeindevor-

gliedern. Der Beschluß der Zweiten Kammer hat allerdings diese Bestimmung geändert und zwar in einem Sinne, von welchem angenommen wird, daß dadurch den billigen Ansprüchen der Unangesessenen genügt, zugleich aber das Interesse der übrigen Klassen noch besser gewahrt sein werde. Aber auch so, wie der §. 10 nun gefaßt werden soll, wird er Nichts enthalten, was das Gleichgewicht innerhalb der Landgemeinden alterirt. Es ist dafür gesorgt, daß die Unangesessenen unter allen Umständen kein numerisches Uebergewicht über die Angesehenen in der Gemeindevorlesung erlangen können. Daß sich hieran die Frage knüpft, ob in Bezug auf das active Bürgerrecht in den Landgemeinden nicht noch weitere Modificationen, wie solche besonders vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch angedeutet wurden, stattfinden könnten, das lasse ich dahin gestellt sein. Es würde das nicht gerade ausgeschlossen sein; indes handelt es sich hier nur darum, den nächsten Zweck, das nächste Bedürfniß zu befriedigen und dafür schienen die Bestimmungen der Gesetzbildung wohl zu genügen. Die Regierung hat daher keinen Grund, an der Ansicht, von welcher sie bei der Vorlage ausgegangen ist, irre zu werden; sie glaubt vielmehr, die Annahme derselben der geehrten Kammer nach wie vor empfehlen zu dürfen.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, im Allgemeinen das Wort zu ergreifen?

Oberappellationsrath von König: Nur aus dem Grunde, weil es sich um eine Principfrage und zwar um eine sehr wichtige Principfrage handelt, gestatte ich mir auf die letzten Aeußerungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch noch einige wenige Worte zu erwidern. Sein Bedenken, daß durch Amendements in den Kammern übereilte Beschlüsse in die Gesetzbildungen hineingetragen werden könnten, würde begründeter sein, als es meiner Ansicht nach wirklich ist, wenn wir nicht zwei Kammern hätten und wenn nicht durch die nachträgliche Berathung in der andern Kammer und die Gelegenheit, welche dabei auch den Regierungskommissaren gegeben ist, auf einen Beschluß der einen Kammer zurückzukommen, eine große Sicherheit gegen Uebereilungen gewährt würde. Dies glaube ich, ist wesentlich zu berücksichtigen. Wollte man aber das Princip, welches Herr Bürgermeister Dr. Koch aufgestellt hat, in seiner Consequenz verfolgen, so würde das dahin führen, daß von der Kammer nie ein Amendement zu einem Gesetzentwurfe beschlossen werden könnte, sondern daß, im Falle man ein solches beantragen wollte, der Entwurf jedesmal an die Regierung zurückgegeben werden müßte. Daß dadurch ein sehr aufhältlicher und schleppender Geschäftsgang herbeigeführt werden würde, liegt wohl auf der Hand. Soviel glaube ich zur Rechtfertigung des bisher üblichen Verfahrens im Allgemeinen noch bemerken zu müssen.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die